

Satzung des Vereins



Förderverein Kindergarten St. Peter Werl e. V.

errichtete Satzung am 06.02.2014 in 59457 Werl

Fassung 01 vom 06.02.2014

Inhalt

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Datenschutz

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

§ 3 Vereinsmittel

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Erweiterter Vorstand / Beisitzer

§ 9 Kassenprüfung

§ 10 Satzungsänderung

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Finanzierung

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Präambel

Der Förderverein des Kindergartens St. Peter Werl soll den Kindergartenträger nicht aus seiner Verantwortung für die sächliche Ausgestaltung des Kindergartens und die Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung von Lehr- und Spielmitteln entlassen.

§ 1 Name, Sitz und Datenschutz

Der Verein trägt den Namen

Förderverein Kindergarten St. Peter Werl e.V.

1. Der Verein hat seinen Sitz in 59457 Werl
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist eine außer kirchliche Vereinigung.
4. Der Verein führt ein Logo. Dieses Logo darf nach Rücksprache auch von den Mitgliedern des Vereins geführt werden. Die namentliche und optische Ausgestaltung des Logos obliegt einem Beschluss des Vorstandes.
5. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und von Nutzerinnen und Nutzern seiner etwaigen Einrichtungen im Rahmen des Mitgliedschafts- oder Nutzungsverhältnisses und nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes.

Er kann insbesondere Daten zu Vor- und Nachnamen, auch Geburtsnamen, Geburtsdatum und Beruf, Wohnort mit Anschrift, Postleitzahl, Gemeinde und Bundesland, Kommunikationsanschlüssen, elektronischen Postadressen („Email“) oder Internetadressen (Websites, Domains) erheben. Sieht die Beitragsordnung die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) vor, kann der Verein auch die dafür zu verwendende Bankverbindung erfragen und für die gesamte Dauer einer bestehenden Beitragszahlungsverpflichtung speichern.

Die Datenerhebung und -verarbeitung des Vereins im Umgang mit Dritten (geförderte, unterrichtete oder betreute Personen, Träger, Spender, Unternehmer o. ä.) regelt der Vorstand nach den Erfordernissen des Falls. Er kann die dazu nötigen Adressdaten (letztbekannte Anschrift und Telefonnummern) eines Mitglieds anderen Mitgliedern mitteilen, wenn diese ein berechtigtes Interesse darlegen.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nur in dem Umfang statt, wie Gesetzes- oder Rechtsvorschriften (etwa im Rahmen des Besteuerungsverfahrens, der Registerangelegenheiten des Amtsgerichtes, u.a.) es dem Verein auferlegt.

Der Vorstand setzt Mitglieder oder Dritte im Rahmen der Verpflichtungen des Bundesdatenschutzgesetzes jeweils vor oder bei Aufnahme der ersten Geschäftsverbindung von der Erhebungs-, Speicherungs-, oder Verarbeitungsermächtigung in geeigneter Weise in Kenntnis.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Er wird nur dann zum politischen oder konfessionellen Geschehen öffentlich Stellung beziehen, wenn die Interessen der im Verein erfassten Berufs-, Fach- und Interessengruppen direkt oder indirekt von den politischen oder konfessionellen Maßnahmen oder Vorhaben betroffen sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§ 52 AO 1977 Gemeinnützige Zwecke)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Kindergartens St. Peter in Werl bei seinen Erziehungsaufgaben in ideeller, materieller und finanzieller Weise auf gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgaben durch Pflege des Kontaktes zum Kindergarten und dessen Freunden, den Eltern, derzeitigen und ehemaligen Kindergartenkindern, derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Mitarbeiter-Teams, zum Kindergartenträger, zu privaten und öffentlichen Stellen.
6. Weiterhin fördert der Verein Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art, und leistet materielle Hilfe für die Einrichtung und Gestaltung des Kindergartens und seiner Ausstattung mit Lern- und Spielmitteln, die nicht vom Träger oder einer anderen Stelle vollständig, oder nur teilweise übernommen werden, sowie durch die Unterstützung bedürftiger Kindergartenkinder.
7. Der Verein wird seine Ziele in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Elternpflegschaft, dem Kirchenvorstand und in Rücksprache mit der Kindergartenleitung sowie dem Kindergartenträger verfolgen.

§ 3 Vereinsmittel

1. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der grundsätzlich im Voraus jährlich vom Konto des Mitglieds abgebucht wird.
2. Den Jahresbeitrag leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag beträgt für Neumitglieder jährlich 6,-- €.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können freiwillige Beiträge angefordert werden.
4. Über Art, Höhe und Staffelung der Mindestbeiträge und möglich anfallender Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand kann in geeigneten / begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wobei darauf zu achten ist, dass sich das entsprechende Mitglied ersatzweise zu einer geeigneten anderen Leistung im Interesse des Vereins verpflichtet.
6. Die Mitglieder haften für den Verein jeweils bis zur Höhe ihres Jahresbeitrags.
7. Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Genehmigte Auslagen werden nur gegen ordentliche schriftliche Nachweise erstattet.
9. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
10. Der Verein kann Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Grenzen der Abgabenordnung bilden, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
11. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
12. Die Mitglieder erhalten weder direkt noch indirekt Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
13. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
14. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) vom Konto der Mitglieder abgebucht. Er ist für das laufende Geschäftsjahr erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach wird er jeweils zum 15. Oktober des Geschäftsjahres abgebucht. Der Kontoinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichende Deckung aufweist. Etwaig anfallende Rückbuchungskosten werden ihm in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person (z.B. Vereine), welche die Satzung des Vereins anerkennt, fördert und für seine Ziele eintritt aufgenommen werden. Das sind insbesondere die Eltern der Kindergartenkinder, ehemalige Kindergartenkinder, deren Angehörige, derzeitige und frühere Mitglieder des Mitarbeiter-Teams, sonstige Freunde und Förderer des Kindergartens.
2. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied erfolgt in Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

3. Der Beschluss über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung bedarf keiner Begründung. Niemand hat Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
4. Im Streitfall mit anderen Mitgliedern bezogen auf die Vereinsmitgliedschaft / Vereinsinteressen verpflichtet sich jedes Mitglied einen Mediator / Mittler einzuschalten, um eine außergerichtliche Einigung zu erreichen. Als Mediator / Mittler sollte vorzugsweise ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Propstei Werl angesprochen werden, der von beiden Seiten akzeptiert wird. Dies gilt auch im Streitfall mit Mitgliedern des Vorstands.
Weiter gilt dies, wenn Streitigkeiten während der Dauer der Mitgliedschaft entstanden sind, eine Partei aber nicht mehr Vereinsmitglied ist.
5. Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder begrenzen.
6. Jedes Mitglied hat zur Erhaltung des sozialen Friedens im Verein beizutragen.
7. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Änderung seines Wohnsitzes oder eine Änderung seiner Bankverbindung gegenüber dem Verein zeitnah anzuzeigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, die jederzeit möglich ist.
 - b) Ausschluss seitens des Vorstandes.
 - c) Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung.
 - d) Tod (respektive durch Auflösung bei juristischen Personen) oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Rückforderung des jährlichen Beitrags ist nicht möglich.
4. Mitglieder können – sofern keine Einigung durch ein Mediatorengespräch gem. § 4.4 erzielt werden konnte – ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - a) das Ansehen des Vereins schädigen.
 - b) der Satzung zuwiderhandeln.
 - c) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln.
 - d) auf eine andere Weise den Vereinsfrieden stören.
5. Der Ausschluss kann durch jedes Mitglied beantragt werden. Der Antrag muss eine schlüssige, individuelle Begründung enthalten. Über die Annahme des Antrags und die Durchführung des Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand.
6. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich über den Antrag und seine Begründung informiert. Auf begründeten Antrag des Antragstellers kann dieses in anonymer Form erfolgen.

7. Das Mitglied erhält eine Frist von vier Wochen, innerhalb der es sich schriftlich zum Ausschlussverfahren äußern kann. Der Vorstand kann die Frist auf begründeten Antrag verlängern.
8. Wenn die Interessen des Vereins verletzt wurden und wenn nach Lage der Dinge eine Verletzung der Vereinsinteressen durch die Aktionen des Mitglieds erwartet werden muss, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Ausschlussantrag.
Der Vorstand kann die Entscheidung über einen solchen Ausschlussantrag auch an die Mitgliederversammlung weiterleiten.
9. In anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Ein Anspruch des ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieds am Vereinsvermögen, an Kapitalanteilen oder an Sacheinlagen besteht nicht.
11. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, insbesondere das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Organ über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht an ihr teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Auf begründeten Antrag kann eine einmalige Stimmübertragung auf den Ehepartner für die Frist einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen. Der Antrag kann zu Beginn der Versammlung auch mündlich gestellt werden. Ansonsten ist eine Stimmübertragung nicht zulässig.
4. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf auf Forderung des Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden statt.
5. Eine Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder ihre Einberufung unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Kindergartenjahresbeginn statt.
7. Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes mit anschließender Aussprache
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe der Beiträge

8. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen.
Dem Vorstand stehen hierfür folgende, frei kombinierbare Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) per Email
 - b) per Post
 - c) per Infobrief als Mitgabe an alle Kindergartenkinder
 - d) per Anzeige in der örtlichen Tagespresse
9. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied auch zu Beginn der Versammlung eingebracht werden.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Mehrheitsfindung maßgeblich ist die Anzahl der anwesenden Stimmen = 1/1.
Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
11. Es wird durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder abgestimmt und gezählt, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Wahl verlangt wird.
12. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Sitzungsleiter, dieser kann auch dem Vorstand angehören.
13. Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer im Protokoll mindestens im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis festgehalten. Sämtliche Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind im Original vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Protokolleinsicht.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mehrheitlich über die Angelegenheiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bestimmt der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung des vakanten Platzes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt und zwar für die Zeit bis zum nächsten – gemäß Satzung – vorgesehenen Wahltermin für den Gesamtvorstand.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung eines Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Eine Aufgabendelegation ist möglich.
10. Über Ausgaben unter 500 Euro kann der 1. Vorsitzende allein entscheiden, muss aber dem Vorstand im Nachhinein darüber Rechenschaft ablegen. Über höhere Beträge entscheidet der Vorstand.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er regelt die Verteilung dieser Aufgaben einvernehmlich.
Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:
 - a) Mitgliederversammlung mit Tagesordnung vorbereiten und einberufen
 - b) kurz- und langfristige Arbeitsschwerpunkte festlegen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Entscheidung über die Verwendung und Vergabe der Mittel
 - e) Überwachung der Kassenführung
 - f) Überwachung der Schriftführung
 - g) Personalplanung im Bezug auf die Aufgaben des Vereins erarbeiten
 - h) Mitglieder aufnehmen oder ausschließen
12. Der Kassierer führt die Vereinskasse und arbeitet einen kurz- und mittelfristigen Haushalts- und Finanzplan aus, verfolgt die Umsetzung und passt den Haushaltsplan an aktuelle Veränderungen an.
13. Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.
14. Sollten der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sich zu einer dringlichen Entscheidung genötigt sehen, so müssen sie die von ihnen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen dem Vorstand nachträglich zur Billigung vorlegen.

15. Bei Zuwendungen an bedürftige Kindergartenkinder ist die Mitwirkung der Kindergartenleitung oder einer Gruppenleitung verbindlich.
16. Die Vorsitzenden dürfen nicht Mitglieder des Mitarbeiter-Teams des Kindergarten St. Peter sein.
17. Die Haftung des 1. und 2. Vorsitzenden beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
18. Das Amt eines Vorstandmitglieds endet:
 - a) Durch Ablauf der zweijährigen Amtszeit und nicht erfolgter Wiederwahl.
 - b) Durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung.
 - c) Durch ausscheiden aus dem Verein.
 - d) Durch Amtsniederlegung, die in schriftlicher Form gegenüber dem Restvorstand jederzeit möglich ist.

§ 8 Erweiterter Vorstand / Beisitzer

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 7 Ziffer 3
 - b) mindestens 3 Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Erfüllung des Vereinszwecks.
3. Den Beisitzern obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
4. Die Beisitzer haben in vollem Umfang Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
5. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Diese Regelungen gelten ausdrücklich nicht für den Beisitzer nach § 8 Ziffer 6.
6. Einen festen Platz als Beisitzer nimmt die Kindergartenleitung oder deren Vertreter ein. Die Benennung der Kindergartenvertretung, beziehungsweise eines persönlichen Vertreters erfolgt durch die Kindergartenleitung in Rücksprache mit dem Träger.
7. Tritt ein Beisitzer zurück, so kann der verbleibende erweiterte Vorstand über die mögliche kommissarische Besetzung des vakanten Platzes bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. In dieser wird für den ausgeschiedenen Beisitzer ein Nachfolger gewählt und zwar für die Zeit bis zum nächsten – gemäß Satzung – vorgesehenen Wahltermin für den Gesamtvorstand. Diese Regelung gilt zwingend wenn weniger als drei Beisitzer im erweiterten Vorstand verbleiben.
8. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Halbjahr auf Einladung eines Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes zusammen.

9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.
12. Das Amt eines Beisitzers endet:
 - a) Durch Ablauf der zweijährigen Amtszeit und nicht erfolgter Wiederwahl.
 - b) Durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung.
 - c) Durch ausscheiden aus dem Verein.
 - d) Durch Amtsniederlegung, die in schriftlicher Form gegenüber dem Restvorstand jederzeit möglich ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer haben vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse und den Rechenschaftsbericht des Kassenvorgängers zu prüfen. Sie haben der Jahreshauptversammlung im Anschluss an den Rechenschaftsbericht des Kassenvorgängers mündlich einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten und diesen dem Schriftführer als Anlage zu dem Protokoll schriftlich zu übergeben.
2. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht identisch mit demjenigen sein, der im Auftrag des Vorstandes die Kasse führt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern (respektive Stimmen).
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung von 4/5 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Absicht der Satzungsänderung muss in der einberufenen Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt worden sein.

4. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Etwaige Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht oder anderen Behörden zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom 1. Vorsitzenden ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (respektive Stimmen).
2. Die Absicht der Auflösung des Vereins muss in der einberufenen Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt worden sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Propstei Werl. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kindergartens St. Peter Werl zu verwenden.

§ 12 Finanzierung

1. Der Haushalt des Vereins wird durch Spenden, Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen bestritten.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins, ist das Kindergartenjahr (Stichtag 01. August).

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

1. Soweit es an einer abschließenden Regelung in dieser Satzung fehlt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 14 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung tritt am 06.02.2014 nach der Beschlussfassung laut § 10 in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 06.02.2014 in 59457 Werl errichtet.

Im Original folgen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder.

Name, Vorname (Druckschrift!)

Unterschrift

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

4. Beisitzer

5. Beisitzer

6. Beisitzer

7. Beisitzer

Im Original folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder.

Name, Vorname (Druckschrift!)

Unterschrift
